

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 393

Rechtsanwalt Prof. (em.) Dr. Otto Sandrock, LL.M. (Yale),  
Münster/Düsseldorf

Nationaler und internationaler Schutz von privaten Inha-  
bern von Staatsanleihen gegenüber Schuldenschnitten

Seite 405

Robi Chattopadhyay, Konstanz

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Ab-  
wicklung von Kreditinstituten

Seite 415

OLG Nürnberg, 30.11.2012

Keine Aufklärungspflicht eines Kreditinstituts bei der Ver-  
mittlung einer Kapitalanlage über Umstände, von denen  
das Kreditinstitut voraussetzen darf, dass sie dem Anleger  
bekannt sind, sowie zur Kenntnis eines Mitglieds des Ver-  
waltungsrats einer Sparkasse, dass diese für die Vermitt-  
lung fremder Finanzprodukte Provisionen vereinnahmt

Seite 421

LAG Baden-Württemberg, 14.1.2013

Zur Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Landesbank die  
variable Vergütung (Boni) für Führungskräfte in den Jah-  
ren 2008 – 2010 wegen drastischen Gewinneinbruchs auf  
Grund billigen Ermessens kürzen oder gar streichen durfte

Seite 436

BGH, 6.12.2012

Zur Begründung der Wiederholungsgefahr bei der Prü-  
fung von Klauseln, die ein Unternehmen verwendet hat,  
dessen Rechtsträger nach Maßgabe des Umwandlungs-  
gesetzes auf einen anderen Rechtsträger vermolzen wird

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwalt Prof. (em.) Dr. Otto Sandrock, LL.M. (Yale), Münster/Düsseldorf Nationaler und internationaler Schutz von privaten Inhabern von Staatsanleihen gegenüber Schuldenschnitten	393
Robi Chattopadhyay, Konstanz Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten	405

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Nürnberg	30.11.2012	Keine Aufklärungspflicht eines Kreditinstituts bei der Vermittlung einer Kapitalanlage über Umstände, von denen das Kreditinstitut voraussetzen darf, dass sie dem Anleger bekannt sind, sowie zur Kenntnis eines Mitglieds des Verwaltungsrats einer Sparkasse, dass diese für die Vermittlung fremder Finanzmarktprodukte Provisionen vereinnahmt	415
Hess. VGH	23.8.2012	Zu den Voraussetzungen eines Auskunftsverweigerungsrechts nach § 44 Abs. 6 KWG im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Vorlage von Unterlagen und Auskünften bei Möglichkeit der Selbstbelastung	416
LAG Baden-Württemberg	14.1.2013	Zur Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Landesbank (hier: LBBW) die variable Vergütung (Boni) für Führungskräfte in den Jahren 2008 bis 2010 wegen drastischen Gewinneinbruchs auf Grund billigen Ermessens kürzen oder ganz streichen durfte	421

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	16.11.2012	Zum Bestreiten der Echtheit einer Urkunde mit Nichtwissen durch einen Insolvenzverwalter als Gegner des Beweisführers	426
Bundesarbeitsgericht	20.9.2012	Zur internationalen Zuständigkeit bei Klagen gegen Kündigungen, die ein Insolvenzverwalter im Sinne der EuInsVO in Deutschland nach deutschem Recht erklärt hat, sowie zur Frage, ob ein Administrator, der in der vom englischen Insolvenzrecht vorgesehenen Weise für den Schuldner handelt, als Insolvenzverwalter im Sinne von § 125 InsO anzusehen ist	429

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	6.12.2012	Zur Begründung der Wiederholungsgefahr bei der Prüfung von Klauseln, die ein Unternehmen verwendet hat, dessen Rechtsträger nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen wird	436
Kammergericht	21.9.2012	Kein lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsanspruch bei fehlender Angabe eines Vertretungsberechtigten im Impressum einer Kapitalgesellschaft	439

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

---

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV